1. Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 3 Abs. (1) der Satzung werden die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht, deren Höhe und Fälligkeit in dieser Beitragsordnung geregelt werden.

Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.

Die jährlichen Beiträge belaufen sich mindestens auf

- EUR 36,-- für natürliche Personen
- EUR 112,-- für juristische Personen

Der Vorstand kann auf Anfrage einen ermäßigten Mindestbeitrag für einzelne Mitglieder in begründeten Fällen bewilligen.

2. Zahlungsweise

Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder vom Mitglied auf das Vereinskonto überwiesen.

BANKDATEN VEREINSKONTO (Platzhalter)

3. Fälligkeit der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist **bis zum 31.01. des Geschäftsjahres** bzw. bei Neueintritt innerhalb eines Monats zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge, die per **SEPA-Lastschriftmandat** eingezogen werden, werden jeweils **am 01.02. des Geschäftsjahres** den Einzugskonten der Mitglieder belastet.

4. Rücklastschriften und zusätzliche Kosten

Sollten eingezogene Beiträge, aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, vom jeweiligen kontoführenden Kreditinstitut nicht eingelöst werden, werden die daraus anfallenden Kosten durch Zahlungserinnerung zusätzlich erhoben.

5. Beiträge bei Neueintritt und Austritt

Gemäß § 3 Abs. (1) der Satzung wird bei Neumitgliedern der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

6. Mahnungen und Ausschluss vom Verein

Gemäß § 5 Abs. (3) der Satzung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist.

ENTWURF

Mahnungen werden erhoben

- zwei Monate nach Fälligkeit (bis zum 31.03. des Geschäftsjahres)
 bzw. bei Neueintritt zwei Monate nach Eintritt,
- drei Monate nach Fälligkeit (bis zum 30.04. des Geschäftsjahres)
 bzw. bei Neueintritt drei Monate nach Eintritt.

Für eine Mahnung wird eine Gebühr von **EUR 6,00** erhoben.

7. Austritt aus dem Verein

Gemäß § 5 Abs. (7) der Satzung haben Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, keine Ansprüche an das Vereinsvermögen, auch nicht anteilig. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

8. Freiwillige Spenden

Neben den regulären Mitgliedsbeiträgen können Mitglieder und andere Personen den Verein durch Spenden (Geld- oder Sachspenden) unterstützen.

Die Höhe der Geldspende ist frei wählbar. Sachspenden können nach vorheriger Absprache mit dem Verein angenommen werden. Die Spenden beruhen auf Freiwilligkeit und sind unabhängig vom Mitgliedsbeitrag. Sie werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

9. Hinweis zur steuerlichen Berücksichtigung

Die echten Mitgliedsbeiträge und Spenden können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Auf Wunsch kann eine entsprechende Bescheinigung erstellt werden.

Bremen, den DATUM

ENTWURF